



öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates

Sitzungstermin: **Mittwoch, 12.04.2023, 17:00-20:02 Uhr**

Ort, Raum: **Aschersleben, Hecknerstraße 6, Bestehornhaus, Großer Saal**

NIEDERSCHRIFT

Anwesend waren:

Vorsitzende/r

Frau Gabriele Puchner

ordentliches Mitglied

Herr Wolfgang Adam

Frau Kathrin Brandt

Herr Adrian Einecke

Herr Steffen Fleischer

Herr Lothar Gruber

Herr Detlef Gürth

Herr Marcel Hänsgen

Frau Vivien Horn

Herr Marco Kiontke

Frau Christine Klimt

Herr Yves Metzing

Frau Diana Mooshammer

Herr Dr. Lars-Gernot Otto

Herr Dr. Axel Pich

Herr Dr. Maik Planert

Frau Elke Reinke

Frau Rita Reisky

Herr Andreas Rossa

Herr Benno Schigulski

Frau Steffi Seidensticker

Frau Claudia Selisko-Lättig

Herr Holger Weiß

Herr Axel Wieczorek

Herr Klaus Winter

abwesend ab 19:30 Uhr; nach TOP 18

anwesend ab 17:18 Uhr; TOP 9

anwesend ab 17:11 Uhr; TOP 7

abwesend ab 19:15 Uhr; TOP 16

abwesend ab 19:30 Uhr; nach TOP 18

abwesend ab 19:47 Uhr; TOP 23

Oberbürgermeister
Herr Steffen Amme

Ortsbürgermeister/-in
Herr Frank Hänsgen
Herr Frank Herrmann
Frau Sabine Herrmann
Herr Burkhardt Mathe
Frau Kathrin Ryssel
Herr Albrecht Schneidewind

Verwaltung
Frau Birgit Engel
Herr Bernhard Fuchshuber
Herr Christian Grossy
Herr Matthias May
Herr Dirk Michelmann
Frau Julia Rippich
Herr Ralf Schneider
Herr Rüdiger Schulz

Gast
Herr Illing
Herr Enrico Jorde
Herr Malandain

MIDEWA mbH
Betriebsleiter Eigenbetrieb Abwasserentsorgung
Geschäftsführer MIDEWA mbH

Nicht anwesend waren:

ordentliches Mitglied	
Frau Nicola Hoppe	entschuldigt
Frau Gundhild Jahn	entschuldigt
Herr Andreas Knoche	entschuldigt
Herr Michael Krebs	unentschuldigt
Frau Dr. Monika Mingramm	entschuldigt
Herr Michael Rother	entschuldigt
Herr Ronny Sasse	entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 3 Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung (Abstimmung) der Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 23.02.2023
- 4 Informationen der Vorsitzenden des Stadtrates
- 5 Informationen des Oberbürgermeisters sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und sonstige Mitteilungen
- 6 Ernennung stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Mehringen
Vorlage: VII/0557/23
- 7 Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben
Vorlage: VII/0543/23
- 8 Aufnahme eines Darlehens
Vorlage: VII/0542/23
- 9 Beschluss zur Ablehnung der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens an der Magdeburger Chaussee in Aschersleben
Vorlage: VII/0527/23
- 10 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 "Gewerbegebiet Güstener Straße" - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: VII/0531/23
- 11 Beschluss zur Einstellung des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 10 "Reines Wohngebiet - Am Stephanspark" in Aschersleben
Vorlage: VII/0537/23
- 12 Beschluss zur Einstellung des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 11 "Reines Wohngebiet - Hinter dem Krankenhaus" in Aschersleben
Vorlage: VII/0538/23
- 13 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Aschersleben
Vorlage: VII/0544/23
- 14 Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Aschersleben
Vorlage: VII/0555/23
- 15 3. Fortschreibung Risikoanalyse und Brandschutzbedarf der Stadt Aschersleben
Vorlage: VII/0548/23
- 16 Einführung Handyparken in Aschersleben
Vorlage: VII/0559/23
- 17 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Stadtrates
- 18 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 19 Feststellung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- 20 Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung (Abstimmung) der Niederschriften über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 23.02.2023
- 21 Informationen der Vorsitzenden des Stadtrates
- 22 Informationen des Oberbürgermeisters
- 23-25 Vertragsangelegenheiten
- 26 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Stadtrates

Die Einwohnerfragestunde findet gegen 18:30 Uhr statt.

Protokoll:

Öffentlicher Teil

- zu 1 *Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit*

Die Stadtratsvorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Es wird die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit mit **23 Stimmberchtigten** festgestellt. Die Stadträte Rother, Knoche und Sasse, sowie die Stadträtinnen Dr. Mingramm, Jahn und Hoppe sind für die heutige Sitzung entschuldigt.

- zu 2 *Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils*

Stadtrat Fleischer nimmt an der Stadratssitzung teil. Es sind **24 Stimmberchtigte** anwesend.

Es liegen keine Änderungsanträge zur Tagesordnung vor. Die Tagesordnung wird **einstimmig beschlossen**.

24 Ja / Nein / Enthaltung

- zu 3 *Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung (Abstimmung) der Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 23.02.2023*

Es liegen keine Einwendungen zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2023 vor. Die Niederschrift wird **einstimmig** beschlossen.

22 Ja / Nein 2 Enthaltungen

- zu 4 *Informationen der Vorsitzenden des Stadtrates*

Die Stadtratsvorsitzende sagt, dass zur heutigen Sitzung beide Stellvertreter krankheitsbedingt entschuldigt seien. Aus diesem Grund bitte Sie um Nachsicht, sollten Wortmeldungen übersehen werden.

- zu 5 *Informationen des Oberbürgermeisters sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und sonstige Mitteilungen*

Der Oberbürgermeister informiert über die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse wie folgt:

In der Stadratssitzung am 23.02.2023 wurde der Oberbürgermeister ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte den erforderlichen Beschlüssen zur Liquidation der Gesellschaft

zuzustimmen. Weiterhin wurde beschlossen dem Oberbürgermeister die Vollmacht zu erteilen, Verträge nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetz über die finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau, mit Laufzeiten über 8 Jahren, abzuschließen.

Im Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss am 28.02.2023 wurde bestätigt, dass der Oberbürgermeister Kulturförderverträge mit dem Aschersleber Kunst- und Kulturverein e. V., dem Kulturkreis „Adam Olearius“ Aschersleben e. V. und der Kantorei für den Zeitraum 2023-2025 abschließt.

Im Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss am 01.03.2023 wurde der Bieter HTS Baugesellschaft aus Gröbzig mit den Tiefbauarbeiten Los 1 zum Neubau der Straße „Am Schloßberg“ in Aschersleben OT Freckleben beauftragt. Weiterhin wurde beschlossen die Planungsleistungen für den Ersatzneubau BW 17 Wipperbrücke „Villa Westerberge“ stufenweise an Dr. Löber Ingenieurgesellschaft für Verkehrsbauwesen mbH, aus Halle zu vergeben.

Ebenso wurde vorbehaltlich einer möglichen Finanzierung der Ankauf der Flächen in der Flur 95 (Flurstück 43) und 96 (Flurstück 36) beschlossen.

Weiterhin informiert der Oberbürgermeister darüber, dass seit der Bevollmächtigung zum Abschluss von Verträgen nach §6 EEG "Finanzielle Beteiligung Gemeinden" durch das Amt „Wirtschaftsförderung und Liegenschaften“ insgesamt 34 Unternehmen kontaktiert wurden. In der Gemarkung Aschersleben gebe es 161 Windenergieanlagen (WEA). Bisher wurden 2 Verträge für 4 WEA`s unterzeichnet. Fünf weitere Vertragsentwürfe (für 23 WEA`s) liegen der Stadt Aschersleben bis zum heutigen Tage vor.

zu 6

Ernennung stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Mehringen
Vorlage: VII/0557/23

Herr Grossy erklärt, dass die Ernennung des Kameraden Nino Kersten unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter erforderlich wird, da der bisherige stellv. Ortswehrleiter Marcus Trimpert zum 31.12.2021 sein Amt niedergelegt bzw. aus der Ortsfeuerwehr Mehringen ausgetreten sei. Nach erfolgter Wahl wurde der Kamerad Nino Kersten in seiner Funktion als stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Mehringen durch die Kameraden der Einsatzabteilung bestätigt. Diese Funktion führe er bereits seit dem 01.10.2022 aus.

Seitens des Kreisbrandmeisters wurde der Ernennung des Kameraden Nino Kersten aus fachlicher Sicht bereits vorbehaltlich des noch zu erbringenden Nachweises zur erfolgreichen Teilnahme an dem Lehrgang "Leiter einer Feuerwehr" zugestimmt. Diesen Lehrgang habe er im Januar 2023 erfolgreich absolviert, so dass nun die Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 6 Jahren erfolgen kann.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt in seiner heutigen Sitzung die Ernennung des Kameraden Nino Kersten, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Mehringen für die Dauer von 6 Jahren.

Abstimmung zur Vorlage: - einstimmig bestätigt –
Beschluss-Nr.: 458/23

Nach der Beschlussfassung wird Herr Nino Kersten durch den Oberbürgermeister vereidigt. Er wird zu seiner Ernennung beglückwünscht und bekommt die Ernennungsurkunde überreicht.

- zu 7 *Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben*
Vorlage: VII/0543/23

Stadtrat Metzing nimmt an der Stadtratssitzung teil. Es sind **25 Stimmberechtigte** anwesend.

Herr Jorde erläutert, dass aufgrund des Inkrafttretens des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) zum 01.03.2023 und der gleichzeitigen Aufhebung des Landesvergabegesetzes diese 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung notwendig wird.

Die Formulierungen wurden neutral gehalten, falls die Gesetzeslage sich künftig wieder ändere. Jede weitere Änderung des Gesetzes würde so eine neue Änderung der Betriebssatzung erforderlich machen.

Des Weiteren sei der Hinweis der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises berücksichtigt worden, in dem es um eine Regelung über die Entscheidung der Rechtsgeschäfte des Betriebsleiters gehe.

Die Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben wurde im Betriebsausschuss einstimmig bestätigt. Herr Jorde ergänzt, dass zur Beschlussfassung ein mehrheitlicher Beschluss notwendig sei.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben.

Abstimmung zur Vorlage: 25 Ja / Nein / Enthaltung
Beschluss-Nr.: 459/23

- zu 8 *Aufnahme eines Darlehens*
Vorlage: VII/0542/23

Herr Jorde erklärt auch den nächsten Tagesordnungspunkt, wo es um die Aufnahme eines Darlehens gehe. Er führt aus, dass im vergangenen Jahr mit dem Beschluss zum Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung, dieser eine Aufnahme eines Darlehens über 1.885.000 EUR zur Finanzierung von Investitionen vorsehe.

Die Genehmigung für die Kreditaufnahme wurde durch die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises am 11. Januar 2023 in voller Höhe erteilt.

Um den Kredit zu möglichst günstigen Konditionen aufnehmen zu können, sei es notwendig, kurzfristig über die Kreditaufnahme entscheiden zu können. Kreditangebote sind wegen ständiger Schwankungen am Kapitalmarkt jeweils nur kurze Zeit verbindlich. Auch zu dieser Vorlage habe der Betriebsausschuss einstimmig seine Zustimmung erteilt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung wird ermächtigt, auf der Grundlage der im Wirtschaftsplan 2023 festgesetzten Kreditaufnahme für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben Darlehen in Höhe bis zu 1.885.000,- EUR aufzunehmen.

Der höchst zulässige Zinssatz wird auf 6 % festgelegt.

Die Zinsbindung des Darlehens soll höchstens 20 Jahre betragen.

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, den Stadtrat über die realisierte Kreditaufnahme zeitnah zu unterrichten.

Abstimmung zur Vorlage: - einstimmig bestätigt -

Beschluss-Nr.: 460/23

zu 9

Beschluss zur Ablehnung der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens an der Magdeburger Chaussee in Aschersleben

Vorlage: VII/0527/23

Die Stadtratsvorsitzende erklärt, dass zu diesem Tagesordnungspunkt ein Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE/SPD vorliege.

Stadtrat Metzing, Fraktionsvorsitzender der Fraktion GRÜNE/SPD, stellt vor, dass mit dem Änderungsantrag VII/0527/23/1 die Beschlussvorlage „Beschluss zur Ablehnung der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens an der Magdeburger Chaussee in Aschersleben“ an die Verwaltung zurückgewiesen werden solle. Ziel soll es sein, dass die Verwaltung ganzheitlich die Entwicklung von Photovoltaikanlagen planen könne. In der nächsten Beratungsrunde solle der Grundsatzbeschluss zur Nutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Verkehrstrassen beschlossen werden. Insofern halte er es nicht für gut dieses Bauleitplanverfahren abzulehnen. Aufgrund dessen solle dies für die ganze Stadt betrachtet werden. Man könne auch erkennen, dass die Verwaltung gut vorbereitet sei, da diese Prüfung bereits für die Verkehrstrassen stattgefunden habe.

Stadträtin Horn nimmt an der Stadtratssitzung teil.

Der Oberbürgermeister finde, dass diese Begründung nur zu einem Teil nachvollziehbar sei. Der vorgesehene Grundsatzbeschluss beziehe sich vorrangig auf kommunale Flächen entlang der Autobahn als auch an zweigleisigen Trassen. Demnach beziehe man sich nicht auf die landwirtschaftlichen Flächen, wie sie in dieser Vorlage vorgegeben seien.

Stadtrat Schigulski, Vorsitzender des Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschusses, macht deutlich, dass es im Fachausschuss bereits ausführliche Diskussionen gegeben habe, man jedoch mit deutlicher Mehrheit dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt sei. Seit Jahren beschäftige man sich mit Flächen für erneuerbare Energien, jedoch wolle man auch durch den landwirtschaftlich geprägten Raum, den Landwirten den Vorrang geben. Schließlich sei es auch notwendig Nahrung zu produzieren, da der Strom allein nicht für den Verzehr dient. Aus diesem Grund bittet er die Stadträte bei dem Vorschlag der Verwaltung zu bleiben.

Stadtrat Kiontke könne das Ansinnen von Stadtrat Metzing verstehen. Jedoch erinnere er an eine Diskussion von vor ca. 2 Jahren als darauf hingewiesen wurde, dass im Bereich der „Rosa-Luxemburg-Straße“ auch Rotmilane nisten. Aus diesem Grund könne er dem Vorschlag der Verwaltung nur zustimmen.

Stadtrat Gürth erklärt, dass es Anfang 2023 eine Novellierung des Baurechtes zum Thema Photovoltaik entlang von Verkehrstrassen gegeben habe. Er möchte wissen, ob er es richtig verstanden habe, dass 200 m entlang der Verkehrstrassen nur noch ein Bauantrag und kein B-Planverfahren mehr gültig sei?

Frau Rippich bestätigt die Aussage. Sie begründet dies mit den Vorschriften des Baugesetzbuches. In diesem heiße es: „solange keine öffentlichen Belange entgegenstehen“ und der Vorgang für Landwirtschaft sei kein entgegenstehender Belang. Aus diesem Grund habe die Stadt kaum einen Grund der Steuerungsfunktion bei diesen Anträgen nachzukommen und demnach seien diese i. d. R. nicht abzulehnen. Daraus folgt der Grundsatzbeschluss, welcher in der nächsten Beratungs runde vorliegen wird, welcher sich mit den städtischen Grundstücken beschäftigt. Als Eigentümer dieser Flächen habe die Stadt Aschersleben andere Rechte in der Planungshoheit. Dies stelle auch den Unterschied zu dem heutigen Beschluss dar. Hier gehe es um eine Fläche, die eines Planerfordernisses über ein B-Planverfahren bedarf und auch nicht privilegiert sei. Des Weiteren handele es sich um eine Fläche, welche sich nicht im Eigentum der Stadt befindet. Über Flächen, welche sich nicht im Eigentum der Stadt befinden, könnte die Stadt Aschersleben über einen Grundsatzbeschluss gar keinen Einfluss nehmen.

Stadtrat Metzing sagt, es gehe ihm bei der Zurückweisung dieser Beschlussvorlage nicht darum noch einmal über den Grundsatzbeschluss zu debattieren, sondern ihm gehe es bei der Planung um die Stadt Aschersleben als Ganzes. Aus diesem Grund sei es besser dies noch einmal zu besprechen, anstatt ein Exempel zu statuieren, was die Stadt womöglich bei zukünftigen Entscheidungen einschränke.

Stadtrat Dr. Pich stellt fest, dass man alle Argumente Für und Dagegen dargelegt habe und der Stadtrat jetzt darüber abstimmen könne. Er plädiere dafür der

Beschlussvorlage der Verwaltung zuzustimmen.

Abstimmung zum Änderungsantrag VII/0527/23/1 der Fraktion

GRÜNE/SPD:

3 Ja 21 Nein 2 Enthaltungen

Stadtrat Metzing erklärt, dass üblicherweise die Stadtverwaltung die Vorlage erst einmal inhaltlich vorstellt.

Die Stadtratsvorsitzende bittet Frau Rippich um Vorstellung der Vorlage.

Frau Rippich erläutert, dass Gegenstand dieser Vorlage ein Antrag eines Investors zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Freiflächenphotovoltaikanlage sei. Diese sollte nördlich der ehemaligen Straßenmeisterei in der Magdeburger Chaussee (Deponie-Gelände bis zur A36) errichtet werden. In diesem Bereich befinden sich hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen (Schwarzerdeböden) mit Ackerwertzahlen zwischen 85 und 95. Der Beschluss richte sich nach dem Grundsatz Regenerative Energien Wind und Solar, welcher bereits beschlossen wurde. Demnach sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen nur auf Flächen entstehen, welche anderweitig nicht genutzt werden können (z. B. Brachflächen). Diese Flächen werden jedoch zum Teil landwirtschaftlich genutzt und stehen somit für dieses Vorhaben nicht zur Verfügung. Belange des Umwelt- und Naturschutzes dürfen dem ebenfalls nicht entgegensprechen. Im Entwurf der Trägerbeteiligung erfuhr die Stadt Aschersleben, dass sich in den ehemaligen Deponieflächen Biotopstrukturen entwickelt haben. Nach wie vor gelte der Grundsatz: keine hochwertigen Ackerböden, welche als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden, für PV-Anlagen zur Verfügung zu stellen. Es gebe hierfür auch einen Leitfaden des Landes, welcher besagt, dass Agri-PV-Anlagen oder Agro-PV-Anlagen Nachrang zu den Konversionsflächen haben. An diesen möchte sich die Stadt orientieren bzw. halten. Ebenso haben bereits einige Landwirte mitgeteilt, dass diese dem nicht zustimmen würden. In einer Sitzung des Städte – und Gemeindebundes des Landes Sachsen-Anhalt habe sie heute erfahren, dass eine parallele Nutzung dieser PV-Flächen auch mit Viehhaltung kombiniert werden könne. Dies sei bei diesem Tagesordnungspunkt jedoch nicht relevant, da es hier nicht um sog. Weideflächen gehe. Aus diesem Grund möchte Sie abschließen mitteilen, dass es nicht von Vorteil sei, dem Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE/SPD zuzustimmen, da man sich auf die landwirtschaftliche Produktion konzentrieren müsse. Und dies sei notwendig auch wenn die Erträge, aufgrund der Dürre der letzten Jahre, bereits stark rückläufig waren.

Stadtrat Gürth habe die Überlegung, wenn der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens stattgegeben würde, dann würden 20 Millionen Kilowattstunden produziert werden, wo sonst Lebensmittel hergestellt werden. So viele Kilowattstunden werde keiner benötigen. Bereits jetzt werde Strom in Größenordnungen produziert, welche gar nicht verwendet werden können. Er finde es richtig, dem Vorschlag der Stadtverwaltung zu folgen indem man auf privilegierte Flächen setzt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

Der Antrag der Green Energy 030 GmbH & Co. KG vom 23.12.2022 zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik“ zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Flur 28 Flurstücke 1/4 und 65 an der Magdeburger Chaussee in Aschersleben wird abgelehnt.

Abstimmung zur Vorlage: - mehrheitlich bestätigt –

Beschluss-Nr.: 461/23

zu 10 *7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 "Gewerbegebiet Güstener Straße" - Aufstellungsbeschluss*
Vorlage: VII/0531/23

Frau Rippich erklärt, dass es bei diesem Beschluss um eine Werkstraße zwischen den beiden Firmen NOVO-TECH GmbH & Co. KG und der NOVO-TECH Circular GmbH & Co. KG im Industriegebiet „Zornitzer Weg“ gehe. Diese beiden Firmen seien miteinander verbunden, weil von der NOVO-TECH Circular GmbH & Co. KG Abfallprodukte aufbereitet und als Rohstoffe der NOVO-TECH GmbH & Co. KG zugeführt werden (Kreislaufwirtschaft). Der jährliche Warenaustausch betrage ca. 500 Lkw-Ladungen, welche derzeit über öffentliche Straßen stattfinde. Die Werkstraßenverbindung solle diesen Weg von 2500 m auf 550 m verkürzen.

Die Werkstraße befindet sich derzeit außerhalb des Bebauungsplanes und weise Grünflächen auf, welche zur Eingrünung des Gewerbegebietes zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen festgesetzt wurden. Diese wurden allerdings aufgrund umfangreicher unterirdischer Leitungsbestände nicht entsprechend bepflanzt.

Als Voraussetzung für die Errichtung der Werkstraße muss der Bebauungsplan geändert werden. In dem Zusammenhang soll ein Wegeflurstück in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen werden und im Zuge der Planänderung sollen auch einige weitere Festsetzungen des Bebauungsplanes geändert werden. Weiterhin solle alles was vorher unter „Befreiungen“ fiel, wie z. B. Anzahl und Länge der Zufahrten für die Firma NOVO-TECH GmbH & Co. KG, korrigiert werden und in den regulären Bebauungsplan eingebracht werden. Dies solle dem Erhalt des Wirtschaftsstandortes und dem neuen Leitbild der Stadt Aschersleben zum Thema Kreislaufwirtschaft gerecht werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Beschluss über die Durchführung eines Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 02 mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 90 BauO LSA "Gewerbegebiet - Güstener Straße" 2. Erweiterung in Aschersleben 12.05.2010 (Beschluss-Nr. 128/10) wird aufgehoben.

2. Für eine nördlich der Siemensstraße gelegene Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 02 soll der Bebauungsplan geändert werden. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich westlich der Hertzstraße vom nördlichen Rand des Gewerbegebietes bis zur Siemensstraße, östlich der Hertzstraße ist ein nördlicher Randstreifen des Gewerbegebietes Teil des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 68.500 m².

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich somit die im Übersichtsplan umgrenzten Flurstücke der Gemarkung Aschersleben:

Flur 6: Flurstücke 129/31 (teilweise), 242, 243, 244, 246, 247, 248, 249, 257, 258, 259, 260, 265, 266, 267, 272, 277, 283 (Hertzstraße, teilweise), 284, 293, 300, 308, 315, 366, 367, 410, 413, 416, 428, 429, 440, 441, 442, 445, 446 und 457

Flur 96: Flurstück 68 (teilweise)

3. Es werden folgende Planziele angestrebt:

- **Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Werkstraße**
- **Anpassung von Festsetzungen in Hinblick auf die Erfordernisse bestehender Gewerbebetriebe**

4. Das Verfahren soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

5. Zur Übernahme der Kosten durch den Vorhabenträger und zur Haftungsfreistellung der Stadt Aschersleben soll der Städtebauliche Vertrag gemäß Anlage 2 abgeschlossen werden.

Abstimmung zur Vorlage: - mehrheitlich bestätigt –

Beschluss-Nr.: 462/23

zu 11

Beschluss zur Einstellung des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 10

"Reines Wohngebiet - Am Stephanspark" in Aschersleben

Vorlage: VII/0537/23

Zu diesem Tagesordnungspunkt erklärt Frau Rippich, dass bereits im Jahr 1992 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 10 „Reines Wohngebiet - Am Stephanspark“ beschlossen wurde. Zum damaligen Zeitpunkt ginge man von stetig wachsenden Einwohnerzahlen aus. Die Verwaltung nahm dies zum Anlass mehrere Bebauungspläne aufzusetzen. Die Einwohnerzahl der Stadt wurde damals auf 40.000 geschätzt, das Gegenteil sei leider der Fall. Die Einwohnerzahl der Kernstadt reduzierte sich in diesem Zeitraum auf ca. 33.400 Einwohner und im Jahr 2021 auf 21.111 Einwohner. Aus der heutigen Sicht gehe man nicht davon aus, dass man das Ziel von 40.000 Einwohnern erreichen werde. Jedoch sei es wichtig, in jedem Bebauungsplan die Flächenbilanz mitzuziehen, dies könne jedoch negative

Wirkungen haben. Mittlerweile sei es so, dass sich die Standorte für Einfamilienhäuser (EFH) soweit entwickelt haben, doch in diesem Bebauungsplan sei es so, dass der Rest, gemäß § 34 BauGB, Einfügegebot beurteilt werden könne. Hier benötige man kein Bebauungsplanverfahren.

Bis 1990 seien insgesamt 85 EFH und seit 1991 weitere 37 EFH entstanden.

Nach der Analyse könnten weitere 26 Standorte beurteilt und genehmigt werden. Diese 26 Standorte müsste die Verwaltung in der Bilanzierung mitführen. Handele es sich um Standorte nach § 34 BauGB sei dies nicht der Fall. Zudem müsse man sich in diesem Gebiet nach Größe, Geschossigkeit, Abstand zur Verkehrsfläche und Tiefe des Grundstücks richten.

Aus diesem Grund bestehe kein Bedarf diese weitere Ergänzung der Bebauung durch einen Bebauungsplan städtebaulich zu begleiten und zu lenken. Außer dem Aufstellungsbeschluss wurden bisher keine weiteren Verfahrensschritte durchgeführt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 10 „Reines Wohngebiet – Am Stephanspark“ in Aschersleben mit dem Beschluss über die Aufstellung vom 18.03.1992 (Beschluss – Nr. 296/92) wird aufgehoben.

2. Der Beschluss zur Einstellung des Verfahrens betrifft folgende Flurstücke:

Flur	Flurstück		Flur	Flurstück		Flur	Flurstück			Flur	Flurstück		
	Zähler	Nenner		Zähler	Nenner		Zähler	Nenner			Zähler	Nenner	
54	26	1	54	75	1	59	59	2		60	64	6	
54	26	2	54	75	2	59	60			60	66		
54	28		54	76	1	59	62			60	67	1	
54	29		54	77	2	59	63	1		60	67	2	
54	30		54	88		59	63	2		60	68	2	
54	31		54	89		59	65			60	69		
54	32		54	90		59	66	1		60	70	3	
54	33		54	97	71	59	66	2		60	70	5	
54	34		54	98	71	59	67			60	70	7	
54	35		54	109		59	69			60	70	8	
54	36		54	110		59	71			60	70	9	
54	37	1	54	111		59	72			60	70	10	
54	42		54	112		59	73			60	71		
54	43		54	128		59	74	1		60	72		
54	44		54	129		59	74	2		60	73	3	
54	45	1	54	130		59	76			60	73	4	
54	48	1	54	133		59	77			60	73	5	
54	48	2	54	134		59	78		Teilfl.	60	73	6	
54	49		59	1		59	144			60	73	7	
54	50		59	2	1	59	145			60	73	8	
54	51	1	59	2	2	59	148			60	73	9	
54	51	4	59	3	1	59	149			60	73	10	
54	51	5	59	3	2	59	155	70		60	73	11	
54	51	6	59	4		59	156	70		60	73	12	
54	51	7	59	5		59	166			60	73	14	
54	52	1	59	6		59	167			60	73	15	
54	52	4	59	7		59	168			60	73	16	
54	52	5	59	8	1	59	169			60	73	17	
54	52	6	59	8	2	59	170			60	73	18	
54	52	7	59	9		59	171			60	73	19	
54	52	8	59	10		59	172			60	73	21	
54	52	9	59	11		59	173			60	73	22	
54	52	10	59	12		59	174			60	73	24	
54	52	11	59	13		59	176			60	73	25	

Flur	Flurstück Zähler Nenner		Flur	Flurstück Zähler Nenner		Flur	Flurstück Zähler Nenner		Flur	Flurstück Zähler Nenner	
54	53	12	59	40	2	60	47		60	140	
54	60	1	59	41	1	60	48		60	141	
54	60	2	59	41	2	60	49		60	144	
54	61		59	42	1	60	50		60	145	
54	62	1	59	42	2	60	51		60	146	
54	62	2	59	43		60	52	1	60	147	
54	64	3	59	44		60	52	2	60	148	
54	64	4	59	45		60	53		60	149	
54	66		59	49	1	60	54		60	152	
54	67	1	59	50	1	60	55		60	153	
54	69	1	59	50	2	60	57	1	60	154	
54	69	2	59	51		60	61	1	60	155	Teilfl.
54	70		59	52		60	61	2	60	156	Teilfl.
54	72		59	53		60	64	1	60	157	Teilfl.
54	73		59	54		60	64	3			
54	74		59	59	1	60	64	5			

**Abstimmung zur Vorlage: - einstimmig bestätigt –
Beschluss-Nr.: 463/23**

zu 12 *Beschluss zur Einstellung des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 11 „Reines Wohngebiet - Hinter dem Krankenhaus“ in Aschersleben
Vorlage: VII/0538/23*

Wie beim vorherigen Tagesordnungspunkt sei es hier ein ähnliches Vorgehen. Auch hier habe die Stadt außer dem Aufstellungsbeschluss keine weiteren Schritte eingeleitet.

Frau Rippich stellt fest, dass im Plangebiet bis 1990 20 EFH errichtet wurden. Seit 1991 wurden auf der Grundlage des § 34 BauGB 31 weitere EFH gebaut. Gegenwärtig gehe man davon aus, dass die vorhandenen 10 Standorte nicht weiterverfolgt werden. Grund hierfür seien der Erwerb größerer Flächen durch die bisherigen Eigentümer und kein weiterer Ausbau dieser. Die Hauptschließungen liegen in den Straßen „Lerchenweg“ und „Schwalbenweg“, welche erst im Jahr 2019 grundhaft ausgebaut wurden. Die praktische Umsetzung von weiteren Wohngebäuden werde somit begrenzt und man gehe davon aus, dass diese nach Paragraph 34 BauGB bewertet werden. Sie bitte um Zustimmung zur Einstellung des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 11 „Reines Wohngebiet - Hinter dem Krankenhaus“.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

- 1. Das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 11 „Reines Wohngebiet - Hinter dem Krankenhaus“ in Aschersleben mit dem Beschluss über die Aufstellung vom 18.03.1992 (Beschluss – Nr. 295/92) wird aufgehoben.**
- 2. Der Beschluss zur Einstellung des Verfahrens betrifft folgende Flurstücke:**

Flur	Flurstück			Flur	Flurstück		Flur	Flurstück		Flur	Flurstück	
	Zähler	Nenner			Zähler	Nenner		Zähler	Nenner		Zähler	Nenner
54	91		Teifl.	56	25		56	134		59	32	2
56	1	1		56	26		56	135		59	55	1
56	2			56	27		56	136		59	55	2
56	4	1		56	29		56	141		59	56	
56	4	2		56	30		56	142		59	57	1
56	5	1		56	31	1	56	144		59	57	2
56	5	2		56	31	2	56	145		59	58	1
56	6	1		56	32	1	58	1	1	59	58	3
56	6	2		56	32	2	58	1	2	59	58	4
56	7			56	36		58	54	3	59	58	5
56	8			56	37		58	55	1	59	58	6
56	9			56	38	1	58	56	1	59	58	7
56	10			56	42	2	58	57	1	59	58	8
56	11	1		56	42	3	58	67		59	58	9
56	11	2		56	74	1	58	68		59	58	10
56	13			56	93	1	58	91		59	58	11
56	14	1		56	95	1	58	103		59	58	12
56	14	2		56	96		58	104		59	58	13
56	14	3		56	101	5	59	21		59	79	1
56	15	1		56	112		59	22		59	79	2
56	15	2		56	113		59	23	1	59	79	3
56	16	1		56	115		59	23	2	59	79	5
56	16	2		56	116		59	25	1	59	79	6
56	17	1		56	117		59	25	2	59	79	7
56	17	2		56	118		59	26	1	59	146	
56	18			56	119		59	27	1	59	147	
56	19			56	120		59	28	1	59	151	
56	20			56	121		59	29	1	59	175	
56	22	1		56	129		59	30				
56	23	1		56	131		59	31				
56	24			56	133		59	32	1			

Abstimmung zur Vorlage: - einstimmig bestätigt -
Beschluss-Nr.: 464/23

zu 13 *Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Aschersleben*
Vorlage: VII/0544/23

Herr Schulz erklärt, dass es u.a. aufgrund der explosionsartigen Entwicklungen auf dem Energiemarkt und die dadurch steigenden Betriebskosten notwendig war, die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Aschersleben zu korrigieren.

Mit dem Beschluss zum Haushaltskonsolidierungskonzept im vergangenen Jahr war bereits bekannt, dass eine Anpassung um 12 % notwendig sei. In den Anlagen zur Vorlage seien u.a. die neuen Nutzungsentgelte und die Gegenüberstellung der

Bewirtschaftungskosten enthalten.

Der hohe Anstieg der Kosten im Dorfgemeinschaftshaus (DGH) Winningen entstand aufgrund des Heizmediums und der Neuberechnung für die Oberflächenentwässerung.

Weiterhin wurde die Benutzungs- und Entgeltordnung dahingehend geändert, dass sich ein Nutzungsentgelt in voller Höhe für private Tanzgruppen, wie z. B. Yoga- oder Zumba-Kurse entrichtet. Diese überschreiten eine Nutzungsdauer von 2 Stunden meist nicht. Aus diesem Grund gehe man von einem Nutzungsentgelt in Höhe von 12,50 Euro pro volle Stunde aus, um einen Teil der Betriebskosten begleichen zu können.

Des Weiteren gab es aus dem Ortschaftsrat Neu Königsau eine Anregung, welche nur die Ortschaft selbst betreffe. Im Jahr 2011 wurde die Satzung aus der Ortschaft in die städtische Satzung integriert, sodass ein Tarif falsch übernommen wurde. Hierbei gehe es um die Nutzung eines Raumes, ohne die dazwischenliegende Nutzung der Gaststätte. Dies sei jedoch so nicht möglich. Aus diesem Grund würde man die anfallenden 170,00 € streichen. Ebenfalls gab es die Anregung den Vereinen, für größere Veranstaltungen, welche über das Vereinsleben hinausgehen, die Gebühren nicht hälftig zu berechnen. Dies wurde durch die Verwaltung geprüft und man sei sich einig dies im Einzelfall zu entscheiden. Aus diesem Grund wurde entschieden, es nicht auf die kommerzielle Nutzung zu beschränken, sondern im Einzelfall werde geprüft, ob Eintrittsgelder erhoben werden oder wie groß der Personenkreis sei. Für Vereinsveranstaltungen oder Ortschaftsratssitzungen werden keine Nutzungsentgelte erhoben.

Zum Thema parteipolitische Nutzung in den DGH würde er nach der Vorstellung des Änderungsantrages von Herrn Metzing etwas sagen.

Stadtrat Gürth, Fraktionsvorsitzender der CDU-Fraktion habe zwei Anliegen.

Von Herrn Schulz wurden bereits die Nachzahlungen für bestimmte Beiträge in der Ortschaft Winningen erwähnt. Jedoch sei ersichtlich, dass es nicht nur in Winningen zu erhöhten Kosten im Jahr 2023 gekommen sei. Er möchte wissen, wie man die steigenden Kosten für 2023 begründet. Sind diese angestiegen, da es während der Corona-Pandemie vermutlich weniger Nutzungsentgelte gab bzw. auch dadurch Kosten gespart wurden? Dies betreffe u.a. die Ortschaften Westdorf und Klein Schierstedt.

Weiterhin ziele seine Frage auf den Änderungsantrag des Herrn Metzing ab. Die Parteien der Bundesrepublik geben Stabilität und bündeln die verschiedenen Interessen der Bürger. Aus diesem Grund seien Parteien bereits durch das Grundgesetz privilegiert und gefördert. Mit diesem Änderungsantrag werden jedoch die Parteien dargestellt, ob sie etwas Schlimmes anstellen. Dies könne er überhaupt nicht nachvollziehen und das sei falsch. Aus Angst davor, dass eine Partei aus dem extremen Spektrum einen Saal nutzen könne, werden gleich alle ausgeschlossen. Wenn er daraus eine Schlussfolgerung ziehen müsse, würde die Kommunalpolitik nur noch aus Einzelkandidaten bestehen. Eine Bündelung der Parteien und der Interessen halte er aus diesem Grund für sinnvoll. Hingegen zu sagen, dass der Stadtrat die Baumaßnahmen für die DGH beschlossen habe, aber für Veranstaltungen nicht nutzen dürfe, halte er ebenfalls für nicht zulässig.

Herr Schulz antwortet, dass bei den Ortschaften mit den größeren Beträgen die Betriebskosten drastisch gestiegen seien durch das Nutzen der Heizmedien wie Fernwärme, Erdgas, Erdöl oder Flüssiggas. Oder auch durch das betanken der Heizungen mit Öl. So kam es z. B. dass aufgrund der Corona-Pandemie einige Dorfgemeinschaftshäuser in 2021/2022 kein Öl benötigt haben und in 2023 das tanken nötig war.

Stadtrat Metzing möchte darauf hinweisen, dass der **Änderungsantrag VII/0544/23/1** von der **Fraktion GRÜNE/SPD** gestellt wurde und nicht er allein der Antragsteller ist.

Zur heutigen Stadtratssitzung liege der bereits im Finanz- und Verwaltungsausschuss geänderte Änderungsantrag zur Beschlussfassung vor. Ziel dieses Änderungsantrages soll sein, dass auch die Durchführung von Veranstaltungen für Parteien in den DGH zulässig werden.

Der Änderungsantrag VII/0544/23/1 sieht nun vor den Satz im § 1 (2) „Die Durchführung von Parteiveranstaltungen jeglicher Art ist in den Nutzungsobjekten nicht gestattet“ zu streichen.

Diesen Antrag habe er bereits in den Jahren 2011 und 2015 gestellt, jedoch erhielten diese keine Mehrheit. In seine Ausführungen lege er drei Schwerpunkte. Er könne sich gut an die damaligen Diskussionen erinnern, dass das Verbot für Parteien in den DGH Einzug in die Satzung erhielt. So hoffte man zu verhindern, dass extremistische Parteien Einzug in den Stadtrat erhielten. Weiterhin sei ihm keine geplante extremistische Veranstaltung bekannt, welche die Verwaltung ablehnen musste. Für ihn habe somit der im § 1 Abs. 2 genannte Satz keine Bewandtnis. Des Weiteren erachte er es als nicht zielführend alle Parteien mit Extremisten gleichzusetzen. Im Stadtrat ist die Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung eine Grundlage des politischen Handelns. Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder fremdenfeindlichen Hintergrund werde es mit der Fraktion als potenziellen Mieter nicht geben.

Hinzuzufügen sei, dass gleiches Recht für alle gelte und dabei spiele es keine Rolle, ob das DGH für eine politische Diskussionsrunde oder für eine Weihnachtsfeier genutzt werde. Bereits im Jahr 2014 habe man der Fraktion verwehrt eine Weihnachtsfeier durchzuführen. Aber gerade auch dafür sollen die DGH genutzt werden dürfen.

Bereits im Finanz- und Verwaltungsausschuss habe der Oberbürgermeister Gerichtsurteile benannt, welche es Gemeinden gestatten, Parteiveranstaltungen nicht zu verwehren. Natürlich könne sich die Partei eine andere Räumlichkeit suchen. Auch sei es schwierig zu entscheiden was extremistisch sei oder nicht. Entscheidend sei doch aber was für ein Verhalten für die Demokratie entstehe, wenn man die Parteien heraushalte. Führe eine Nichtgestattung dazu Extremismus zurückzudrängen? Nein. Führe eine Nichtgestattung dazu die Demokratie zu stärken? Nein. Führe eine Nichtgestattung dazu Menschen zur Mitgestaltung des politischen Lebens zu begeistern – auch in den Ortschaften? Nein.

Aus diesen genannten Gründen bitte er um Zustimmung zum Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE/SPD damit die Parteien, mehr als bisher, das politische Angebot und das kulturelle Leben in den Ortschaften bereichern.

Stadträtin Reinke, Fraktionsvorsitzende der Fraktion DIE LINKE unterstütze den Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE/SPD. So sei es nicht zielführend, wenn die Nutzung der DGH für Wählerinitiativen gestattet sei aber für Parteien nicht. Schließlich könne so auch nicht verhindert werden, dass sich eine extremistische Wählerinitiative in den DGH treffe.

Der Oberbürgermeister müsse Stadträtin Reinke widersprechen. Die Wählerinitiative „Die Aschersleber Bürger“ (WIDAB) treffe sich in keinem DGH.

Wie bereits erwähnt erhielten die Änderungsanträge aus den Jahren 2011 und 2015 keine Mehrheit im Stadtrat und aus diesem Grund möchte er auch heute die Stadträte bitten, diesem nicht zuzustimmen. Es wurde angeführt, dass bei Ausschluss der Parteien das politische aktive Miteinander in den Ortschaften leiden könne. Diese Meinung könne er nicht teilen, da in allen elf Ortsteilen aktive Ortschaftsräte vorhanden seien. Aus diesem Grund könne er nicht verstehen warum sich dies jetzt ändern solle.

Stadtrat Dr. Pich, Ortsbürgermeister von Winningen, könne im Hinblick auf die Aussage von Stadträtin Reinke auch nicht bestätigen, dass die „Wählergemeinschaft Winningen“ und Interessengemeinschaft „Sauberes Winningen“ ein DGH nutze. Diese Gemeinschaften setzen sich für die Entwicklung ihres Ortes ein und nutzen ihr eigenes Haus, welches auch von diesen unterhalten werde.

Die Aussage des Oberbürgermeisters könne er demnach unterstützen. Zudem wurde dies bereits in den Ausschüssen wiederholt debattiert.

Er habe jedoch eine Bitte und zwar möge das „Amt für Kommunale Beziehungen und Soziales“ zum Ende des Jahres 2023 eine Übersicht der tatsächlich angefallenen Kosten vorlegen.

Herr Schulz antwortet, dass die Kosten i. H. v. über 30.000 € in Winningen bereits angefallenen seien und keine Hochrechnung darstellen. Die in der Übersicht genannten Zahlen basieren auf vorliegenden Rechnungen.

Stadtrat Gürth stellt fest, dass mit Beschluss der Satzung in der derzeitigen Fassung, alle religiösen Gemeinschaften und Gruppierungen die DGH in den Ortschaften nutzen könnten. Jedoch könne er als Parteimitglied einer zugelassenen Partei Deutschlands noch nicht einmal eine Veranstaltung durchführen, um Bürger/-innen für die nächste Kommunalwahl im Jahr 2024, zu gewinnen. Ihm gehe es ums Prinzip und er sei damit nicht einverstanden, dass Parteien, welche sich gesellschaftlich engagieren, von der eigenen Kommune aus Angst vor anderen Extremen ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund könne er dem Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE/SPD nur zustimmen.

Stadtrat Gruber, Ortsbürgermeister von Schackenthal, finde, dass bisher für jede Situation eine Lösung gefunden wurde. Jedoch möchte er als Ortsbürgermeister auch Einfluss auf die Nutzung der Räumlichkeiten haben. Vor einigen Jahren stellte sich eine getarnte Hochzeitsveranstaltung als extremistische Feier dar. Schlimmeres konnte damals nur verhindert werden, da er vor Ort war und dies kontrolliert habe. Er bittet die Stadträte um Ablehnung des Änderungsantrages.

Herr Schulz führt an, dass es der Verwaltung nicht darum gehe politische Parteien zu diskriminieren. Jedoch habe die Verwaltung angenommen, dass im Stadtrat der Konsens bestehe, dass extremistische nicht verbotene Parteien, die DGH nicht nutzen sollen. Aus diesem Grund habe man sich auf die höchstrichterliche Rechtsprechung berufen. Gemäß Artikel 3 Grundgesetz (GG) – „Gleichbehandlungsgebot“ dürfe keine Benachteiligung entstehen, demnach werden entweder allen Parteien oder gar keiner Partei Zutritt gewährt. Außerdem biete die Stadt Aschersleben für jegliche politischen Veranstaltungen (bspw. Bundes-, Landes- und/oder Kreisparteitag) das Bestehornhaus an.

Stadtrat Dr. Planert halte es für nicht möglich einen Bundesparteitag in irgendeinem der DGH abzuhalten. Es werde davon gesprochen Parteien nicht zu diskriminieren, aber genau dafür halte er es, wenn alle anderen Gemeinschaften und Vereine die DGH nutzen dürfen und die Parteien davon ausgeschlossen seien. Aus diesem Grund könne er nur dem Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE/SPD zustimmen.

Des Weiteren habe er noch eine Frage zur Satzung im Ganzen bzw. zur Erhöhung der Beiträge. Erst vor der heutigen Stadtratssitzung habe er in einem Zeitungsartikel gelesen, dass am 15. April 2023 alle Atomkraftwerke in Deutschland ausgeschalten werden. Zudem wurde verkündet, dass trotz des Atomausstieges die Preise für Strom nicht steigen sollen. Da seitens der Bundesregierung solche Versprechungen gemacht werden, warum erhöhe die Stadt Aschersleben überhaupt die Entgelte?

Herr Schulz antwortet, dass man zur Erhöhung der Nutzungsentgelte von den Preisen nach der Energiewende ausgegangen sei und diese sollen wohl nicht wieder drastisch sinken. Eine Anpassung der Preise i. H. v. 12 % halte nicht nur er, sondern auch die Ortschaftsräte und bisherigen Ausschussmitglieder als moderat. Von einer Preiskalkulation habe man bewusst abgesehen, da sonst Entgelte entstehen würden, die keiner bezahlen wolle. Dies solle auch nicht zum Nachteil der Ortschaften ausgelegt werden. Gerade in den Ortsteilen und in den DGH sei dies der einzige Ort, wo gesellschaftliches Leben stattfinde. Gastwirtschaften gebe es in den Ortsteilen, bis auf Westdorf, keine mehr.

Stadtrat Dr. Planert sei der Meinung, dass Herr Schulz soeben ein gutes Argument für das Zulassen der Parteien in den DGH genannt habe.

Stadtrat Dr. Pich, Ortsbürgermeister von Winningen, erklärt, dass bisher im DGH Ortschaftsratssitzungen und Ausschusssitzungen stattgefunden haben. Soweit er Kenntnis habe, haben alle Ortschaftsräte der moderaten Erhöhung zugestimmt. Aus diesem Grund verstehe er nicht, warum zur heutigen Stadtratssitzung darüber diskutiert werde, da dies bereits in den Fachausschüssen beraten worden sei.

Herr Hänsgen, Ortsbürgermeister von Freckleben, erklärt, dass es hier um zwei Dinge gehe, welche sich nicht immer miteinander vereinbaren lassen. Zum einen habe die Ortschaft Freckleben selber ein DGH indem viel investiert wurde. Zum anderen sei jedoch die Demokratie nicht einfach. Demnach stellen die DGH einen Kostenpunkt im Haushaltsplan der Stadt Aschersleben dar. Sollten die Parteien nun zugelassen

werden und dadurch eine vielfache Nutzungssteigerung entstehen, so müsse ggf. noch einmal über die derzeitige moderate Erhöhung der Entgelte gesprochen werden. Dies wirke sich wiederum auf den Haushalt der Stadt Aschersleben aus. Auch eine kostenfreie Nutzung für Vereine solle solange wie möglich bestehen bleiben, denn diese stellen das höchste Kulturgut in den Ortschaften dar. Wie man merkt sei es nicht immer ganz einfach.

Frau Herrmann, Ortsbürgermeisterin von Drohdorf, könne sich der Aussage von Ortsbürgermeister Hänsgen nur anschließen.

Jedoch habe Sie noch eine andere Frage. Hierbei gehe es um den Paragraphen 6 der Satzung. In diesem stehe geschrieben: „Grundsätzlich ist für alle Veranstaltungen, bei denen Speisen und Getränke verabreicht werden, eine Genehmigung der Stadt nach dem Gaststättengesetz zu beantragen, ausgenommen davon sind lediglich Familienfeiern.“

Bereits in der Ortschaftsratssitzung habe Sie diese Thematik angesprochen. Für Sie bedeute dies, dass auch jeder Verein, welcher Getränke ausschenkt, über eine solche Genehmigung verfügen müsse. Im § 2 Abs. 2 des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA) steht: „wer aus besonderem Anlass und nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes unter Angabe der Dauer des Betriebes und des besonderen Anlasses schriftlich anzuzeigen“. Die zuständige Behörde wäre das Gewerbeamt der Stadt Aschersleben. Der § 4 des GastG besagt, dass Vereine eine Ausnahme darstellen und dies nicht anzeigen müssen. Aus diesem Grund möchte Sie wissen, was Vereine nun für eine Verfahrensweise einzuhalten haben?

Herr Schulz sagt, dass sich der Mieter meist an Cateringunternehmen wende, welche über eine Genehmigung verfüge.

Frau Herrmann weist noch einmal darauf hin, dass es hier um die Vereine gehe. Speziell würde dies u.a. das jährliche Dorffrühstück betreffen, wo Kaffee und Brötchen verteilt werden. Das Ordnungsamt teilte bereits mit, dass diese Genehmigung auch für das Kaffee ausschenken von Nöten sei. Beim Dorffrühstück werden jedoch keine Einnahmen generiert und dies bedeute für den Verein noch einmal zusätzliche Kosten.

Herr Schulz antwortet, dass der Spezialfall geprüft werde.

**Abstimmung zum geänderten Antrag der Fraktion GRÜNE/SPD:
12 Ja 8 Nein 5 Enthaltungen**

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Aschersleben.

**Abstimmung zur Vorlage: 16 Ja 4 Nein 6 Enthaltungen
- mit Änderung bestätigt -**

Beschluss-Nr.: 465/23

zu 14

Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Aschersleben

Vorlage: VII/0555/23

Herr May erklärt, dass das Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) von 1993 und die Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) von 1994 vorsehen, dass die Gemeinden für die Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet ein Straßenverzeichnis zu führen haben. Demnach hat die Stadt Aschersleben Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen auf ihrem Gebiet ein Bestandsverzeichnis zu führen.

Inhalt des Verzeichnisses seien widmungsrelevante Daten, vorhandene Widmungsbeschränkungen, Straßenkennungen und - Nummerierungen, Baulastträger, Bezeichnungen, Anfangs- und Endpunkte sowie Straßenlängen und weitere Straßendaten.

Das Bestandsverzeichnis sei ein amtliches Verzeichnis, das der Klarheit über die Rechtsverhältnisse an der jeweiligen Straße dient. Es steht daher für die Einsichtnahme von Personen mit berechtigtem Interesse zur Verfügung. Auskünfte aus dem Verzeichnis sind auf Antrag zu erteilen.

Alle im Straßenbestandsverzeichnis aufgeführten Straßen sind öffentlich gewidmete Gemeindestraßen bzw. sonstige öffentliche Straßen gemäß StrG LSA.

Die Stadt Aschersleben ist Träger der Straßenbaulast für Straßen in ungeteilter Baulast. Damit liegt auch die Verkehrssicherungspflicht bei der Stadt. Derzeit enthält das elektronische Straßenbestandsverzeichnis 535 Verzeichnisblätter.

Die Aufnahme neuer Straßenabschnitte wird durch ein Widmungsverfahren und der Wegfall entbehrlicher Straßenabschnitte durch ein Einziehungsverfahren geregelt. Ebenso können Straßen in ihrer Funktion verändert werden, dies wird in einem Umstufungsverfahren durchgeführt.

Das elektronische Straßenbestandsverzeichnis unterliegt einer ständigen Überarbeitung bei Veränderungen an den Rechtsverhältnissen öffentlicher Straßen und wird im Dezernat III „Stadtentwicklung“ - hier dem Tiefbauamt geführt.

Das elektronische Straßenbestandsverzeichnis ist nach Fertigstellung und Beschlussfassung sechs Monate lang zur Einsicht auszulegen. Die Auslegung ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Rechtswirkung des Straßenbestandsverzeichnisses tritt nach Ablauf einer sechsmonatigen Auslegungsfrist nach dem StrG LSA ein. Als Anlage zur Vorlage gab es einmal das Inhaltsverzeichnis und ein Beispielblatt anhand der „Siemensstraße“. Im Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss am 22.03.2023 wurde der Vorlage mit 9-Ja-Stimmen zugestimmt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschließt das elektronische Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Aschersleben.

Dieses Straßenbestandsverzeichnis ist nach ortsüblicher Bekanntmachung sechs Monate lang zur Einsicht auszulegen.

**Abstimmung zur Vorlage: - einstimmig bestätigt –
Beschluss-Nr.: 466/23**

Einwohnerfragestunde

Frau C. aus Aschersleben möchte wissen, ob sich jeder Stadtrat vollständig bewusst sei, was derzeit mit dem Projekt „Energiegewinnung“ beschlossen werde bzw. welche Schäden diese mit sich bringen? Durch ein YouTube-Video wurde Sie darauf aufmerksam gemacht, dass die Anzahl von Windenergieanlagen (WEA`s) in zwei Gebieten Ascherslebens verstärkt werden sollen. In diesem Video erklärte Frau Jahn (GRÜNE/SPD), dass es keine massive Kritik aus der Bevölkerung gegeben habe. Viele Details kursieren im Internet, welche Schäden die WEA`s verursachen. So habe sie gelesen, dass die Elektronik im Inneren isoliert werden müsse. Dafür werde ein Stoff verwendet der um ein Vielfaches gefährlicher sei als Kohlendioxid. Für die Zukunft müsse man bedenken, dass die WEA`s abgebaut werden müssen und so das Treibhausgas freigelegt werde. Sie denke nicht, dass sich jeder Stadtrat bewusst sei, was für Auswirkungen dies auf die Gesundheit haben könne und fühlt sich durch den Stadtrat nicht ausreichend informiert. Zudem habe dies Auswirkungen auf das Klima, welches sich bereits durch das Verwelken der Blumen in ihrem Garten bemerkbar macht.

Frau G. aus Aschersleben erklärt, dass Sie in der vergangenen Woche einen Bürgertermin beim Oberbürgermeister wahrnehmen durfte. In diesem Termin blieben einige ihrer Fragen unbeantwortet. So z. B. zu den sogenannten Schleppwolken welche die WEA`s mit sich ziehen oder welchen Abstand die PV-Anlagen zu Wohnhäusern haben müssen. Welches Gesetz wurde für die Abstandsregelung in Aschersleben zu den WEA`s beschlossen (Bsp. Bayern – WEA 210m hoch x 10 = Abstand zwischen 2 WEA`s)?

Der Oberbürgermeister erklärt, dass Sie eine schriftliche Antwort erhalten werden, da die sofortige Beantwortung der Fragen den zeitlichen Ablauf der Stadtratssitzung beeinträchtigen würde. Weiterhin sei gesagt, dass die Stadt kein Gesetz erlassen habe, um den Abstand zweier WEA`s festzulegen.

Frau G. korrigiert, dass es sich um einen Beschluss handeln müsse.

Der Oberbürgermeister ergänzt, dass durch Beschluss des Stadtrates im vergangenen Jahr zwei Zielabweichungsverfahren laufen. Bereits Stadtrat Dr. Planert wies darauf hin, dass die AKW`s in dieser Woche abgeschalten werden. Aus diesem Grund sei es wichtig die dezentrale Energiegewinnung voranzutreiben. Energie welche am Standort Aschersleben produziert werde, müsse auch von der Stadt verbraucht werden. Weiterhin müsse es Ziel sein, diese Thematik auch den Kooperationsstädten näher zu bringen.

Zu der Materie „Treibhausgas“ könne er sagen, dass es sich in ihren Aussagen um das sog. SF6 – Schwefelhexafluorid handele. Nach dem Bürgertermin konnte er in Erfahrung bringen, dass dieses Treibhausgas bis zum Jahr 2030 aus den

Schaltanlagen der WEA's verboten werde.

Derzeit gehe man davon aus, dass die möglichen WEA's über das Zielabweichungsverfahren frühestens ab 2026 errichtet werden.

Frau G. möchte weiterhin wissen, wie die Stadt generell mit der Technik gegenüber Prägung umgehe?

Der Oberbürgermeister führt aus, dass es insgesamt ca. 160 WEA's gebe und die Stadt Aschersleben sich im Planungsdreieck der Planungsregion Harz befindet. Es ist festzuhalten, dass die Stadt Aschersleben von diesen WEA's nichts habe und auch kein Betreiber sei. Aus diesem Grund könne er keine Antworten zu den technischen Fragen formulieren. Ansonsten erhalte Sie auf die anderen Fragen eine schriftliche Antwort.

Frau G. möchte noch eine Auskunft bezüglich der Betriebsstunden bzw. Vollauslastung einer WEA.

Der Oberbürgermeister erklärt, dass eine Frequenz von 50 Hz nicht über- oder unterschritten werden dürfe. Sei dies jedoch der Fall, würde das Netz in sich zusammenfallen und um dem vorzubeugen, stünden manche Windkrafträder still. Man müsse sich jedoch darüber Gedanken machen, wie mit Spannungsspitzen umgegangen werden solle.

Frau G. möchte zum Schluss wissen, wer für mögliche Erkrankungen die Haftung übernehme?

Der Oberbürgermeister verweise auf die schriftliche Beantwortung der Anfrage.

Stadtrat Dr. Planert möchte wissen wie z. B. mit der Frage von Frau C. umgegangen werde? So wie er es verstanden habe, richtete sich ihre Frage an das gesamte Gremium. Eine Antwort jedoch erfolge durch die Stadtverwaltung.

Der Oberbürgermeister würde die Antwort der Stadtverwaltung allen Stadträten zur Verfügung stellen und ggf. in den Ausschüssen thematisieren.

Stadtrat Metzing finde es wichtig, wenn die Kontaktdaten zur Verfügung gestellt würden. So könne jede Fraktion für sich antworten.

Die Stadtratsvorsitzende bittet die Einwohnerinnen ihre Kontaktdaten abzugeben.

Der Oberbürgermeister ergänzt, dass diese vom Stadtratsbüro entgegen genommen werden.

Frau G. fragt noch einmal nach wie sich Bürger über Beschlüsse informieren können?

Der Oberbürgermeister antwortet, dass sobald es sich um öffentliche Beschlüsse handele diese auch öffentlich bekanntgemacht werden. Dies gilt für Ausschusssitzungen und für Stadtratssitzungen. Weiterhin stünde das Amtsblatt für alle

öffentlich gefassten Beschlüsse als Informationsblatt zur Verfügung. Natürlich stehe es jedem Bürger frei sich auch an eine der Stadtratsfraktionen zu wenden.

zu 15

3. Fortschreibung Risikoanalyse und Brandschutzbedarf der Stadt Aschersleben

Vorlage: VII/0548/23

Herr Grossy stellt die 3. Fortschreibung der Risikoanalyse und Brandschutzbedarf der Stadt Aschersleben wie folgt vor: diese wurde für die heutige Beschlussfassung in den Ortschaften, im Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales sowie im Finanz- und Verwaltungsausschuss beraten. Hintergrund der 3. Fortschreibung ist, dass mit der 2. Fortschreibung aus dem Jahr 2020 eine vorzeitige Überarbeitung der Risikoanalyse gefordert wurde sollte.

Laut Gesetzgebung sei es üblich aller 4 Jahre die Risikoanalyse zu überarbeiten. Jedoch gab es bei der letzten Überarbeitung Unstimmigkeiten, u. a. nicht alle miteinbezogen zu haben. Für die Erstellung der 3. Fortschreibung der Risikoanalyse und der Erarbeitung des Brandschutzbedarfs für die Stadt Aschersleben wurde das Ingenieurbüro antwortING aus Köln beauftragt. Während der Bearbeitung zeigte sich, dass die Entscheidung für das jetzige Ingenieurbüro die richtige war. Das umfangreiche Papier zeigt die Stärken und Schwächen der Feuerwehren. Einige Probleme zeigen sich in den Bereichen Löschwasser, Gebäudeausstattung und Personal. Weiterhin sei diese Analyse ein wichtiger Bestandteil um Fördermittelanträge, für Löschfahrzeuge oder für die Sanierung bzw. den Neubau von Gerätehäusern, zu stellen. Zudem bestätigt die Stellungnahme des Salzlandkreises, dass die Stadt Aschersleben großen Nachholbedarf beim Löschwasser habe. Im Großen und Ganzen bestehe dieses Problem jedoch nicht nur in Aschersleben, sondern im ganzen Landkreis. Die Analyse erfolgte unter Einbindung aller Ortsfeuerwehren.

Eine weitere Problematik sei die Sicherstellung der Tageseinsatzbereitschaft, welche sich in den nächsten Jahren durch Personalstärkung verbessern solle. Ebenso bestehe ein permanenter Bedarf bei der Beschaffung von Fahrzeugen.

In den Ortschaftsratssitzungen wurde die Risikoanalyse durchgehend einstimmig bestätigt. Im Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales wurde sie ausführlich vorgestellt, jedoch konnte in der Beschlussrunde keine Abstimmung erfolgen, da der Ausschuss nicht beschlussfähig war. Im Finanz- und Verwaltungsausschuss wurde diese mit 2 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen ebenfalls befürwortet. Die **Ortschaften Klein Schierstedt und Groß Schierstedt haben den Änderungsantrag VII/0548/23/1** gestellt. Dieser zielt auf eine Passage im Gutachten auf Seite 82 ab. Hierbei gehe es um den Nebenstandort Groß Schierstedt. Dem Änderungsantrag sei eine Stellungnahme des Ingenieurbüros beigefügt, welches vorsehe die gewünschte Passage nicht zu streichen. Dem Änderungsantrag wurde im Finanz- und Verwaltungsausschuss zugestimmt.

Stadträtin Klimt, Ausschussvorsitzende des Ausschusses für Ordnung, Recht und Kommunales, bestätigt, dass die letzte Ausschusssitzung nicht durchführbar war. Gerne möchte sie wissen, von welcher Kostenhöhe man in Groß Schierstedt spreche? Zusammenfassend möchte sie sagen, dass die Risikoanalyse gut lesbar sei und aufzeigt an welchen Stellen es eventuell fehlt oder wo man gut aufgestellt sei.

Herr Grossy antwortet, dass er über die Kostenhöhe keine detaillierte Auskunft geben könne. In Groß Schierstedt befindet sich eine Fahrzeughalle, in welcher das MTF von Klein Schierstedt untergestellt werde. Hierbei müsse die Fahrzeughalle unterhalten werden und das Haus der ehemaligen Gemeinde, welches u.a. als Umkleide diene. In Groß Schierstedt seien derzeit 5 aktive Kameraden in der Feuerwehr tätig.

Stadträtin Klimt sei der Meinung, dass sie eine Summe erwarten könne. Um Kosten zu sparen solle dem Änderungsantrag nicht zugestimmt werden, aber welche Kosten einzusparen sind, könne nicht benannt werden.

Stadtrat Metzing finde nur positive Worte für das diesjährige Verfahren zur Erstellung der Risikoanalyse. Die Wahl des neuen Ingenieurbüros sei die Richtige gewesen.

Der Oberbürgermeister appelliert noch einmal an alle Fraktionen, dass bei Absage zur Ausschusssitzung, bitte ein Vertreter entsendet werden solle. Nur so können die Ausschusssitzungen sichergestellt werden. Gerade die Fachausschüsse seien dazu da, um Fragen zu stellen und bei Nichtauskunft bestünde die Möglichkeit sich noch einmal zur nächsten Sitzung vorzubereiten.

Stadträtin Klimt stellt fest, dass sie keine Schuld daran habe, dass die Ausschusssitzung nicht stattfinden konnte. Des Weiteren lag die Stellungnahme des Ingenieurbüros zum Änderungsantrag erst kurz vor der Ausschusssitzung vor. Weiterhin sei festzuhalten, wenn die Stadtverwaltung am Argument der Kostensparnis festhalte, so sollte sie auch ohne Nachfrage in der Lage sein, die Kostensparnis benennen können.

Stadtrat Rossa erklärt, dass die Feuerwehr immer Kosten verursachen werde. Er sehe keinen Grund den Standort bei 5 aktiven Kameraden zu schließen und stimme dem Änderungsantrag somit zu.

Herr Herrmann, Ortsbürgermeister von Klein Schierstedt stellt den **Änderungsantrag VII/0548/23/1 der Ortschaften Klein Schierstedt und Groß Schierstedt** noch einmal kurz vor:

„Streichung der niedergeschriebenen Gutachterempfehlung in Bezug auf den Außenstandort Groß Schierstedt.“

Der Ortschaftrat Klein Schierstedt und der Ortschaftsrat Groß Schierstedt beantragten in ihren jeweiligen Sitzungen eine komplette Streichung der Gutachterempfehlung in Bezug auf eine mögliche Schließung des Außenstandortes der Feuerwehr Schierstedt in Groß Schierstedt (Seite 82 unten). Im Genauen ist dies die Streichung der letzten drei Sätze und der folgenden Empfehlung des Gutachters („Derzeit wird der Außenstandort.... ff.“).

Zur Begründung:

Der Gutachter empfiehlt die Schließung des o.g. Außenstandorts bei Unterschreiten einer minimalen Einsatzstärke von 2 Kameraden. Aus den genannten Gründen wird diesem widersprochen:

- Vergangene Einsätze zeigten, dass dieser Standort auch genutzt wurde, obwohl lediglich eine Einsatzkraft zeitlich verfügbar war und zum Einsatz entsprechend der Ablaufregeln ausrückte.
- Dieser Standort wird auch als Depot für Ausrüstungsgegenstände und weitere Objekte der Feuerwehr Schierstedt gebraucht. Alternative Lagerorte sind derzeit nicht verfügbar. Wie der Gutachter ebenfalls nachgehend festgestellt hat, ist das Gebäude der Wehr am Standort Klein Schierstedt an seine Kapazitätsgrenze angelangt.
- Die Instandhaltungskosten dieses Gebäudes sind aus unserer Sicht gering und Investitionen in selbiges sind derzeit nicht notwendig. Die derzeitige Situation ist absolut zweckdienlich.
- Mit der neuen Struktur der Freiwilligen Feuerwehr Aschersleben kommen möglicherweise mehr Einsätze auf die Kameraden der Feuerwehr Schierstedt zu, in dessen Rahmen der Standort in Groß Schierstedt auch zunehmend gebraucht wird (Zug Mitte).
- Für die Zukunft stellt der Gutachter fest, dass im Hinblick der Anzahl der Einsatzkräfte die Herausforderungen auch bei der Personalgewinnung zunehmen werden. Insbesondere stellt er hier bei der Feuerwehr Schierstedt einen Handlungsbedarf fest. Bei einer Schließung des Standortes in Groß Schierstedt wird eine mögliche Gewinnung von zukünftigen Einsatzkräften sowie Nachwuchs im Kinder- und Jugendbereich nur schwerlich möglich sein. Neben der Hauptaufgabe der Wehr hätte dies mit Sicherheit negative Auswirkungen auf die soziale und kulturelle Bedeutung der Freiwilligen Feuerwehr in beiden Ortschaften.
- Im Übrigen ist festzustellen, dass der Anteil der Einsatzkräfte gemessen an den Einwohnern in Groß Schierstedt höher ist als in der Kernstadt.

Stadtrat Schigulski gibt zu verstehen, dass es wichtig sei einen Standort zu halten. Gerade die Ortsfeuerwehr in Drohndorf zeigt wie wichtig es sei, sich für seinen Standort einzusetzen. Er sei der Meinung, dass auch nach dem freiwilligen Zusammenschluss der beiden Wehren das Gerätehaus in Groß Schierstedt erhalten bleiben solle. Es sei ein falsches Signal zu sagen, dass bei einer Mindeststärke von 2 Kameraden die Feuerwehr geschlossen werde. Ebenso sei er der Auffassung, dass gerade weil die Höhe der Kosteneinsparung nicht benannt werden könne, diese höchstwahrscheinlich nicht groß ausfallen würde.

Herr Grossy erklärt, dass bereits im Jahr 2017 die Feuerwehr in Groß Schierstedt nicht einsatzfähig war und aus diesem Grund der Zusammenschluss erfolgte. Die Kameraden aus Groß Schierstedt sehen darin auch kein Problem mit dem Fahrzeug nach Klein Schierstedt zu fahren und von dort auszurücken. Die Feuerwehr würde erhalten bleiben, hier gehe es ausschließlich um das Gebäude. Er entschuldigt sich, dass die konkreten Zahlen nicht vorliegen. Jedoch habe er auch nicht erwartet, dass dies so eine Diskussionsgrundlage biete.

Herr Mathe, Ortsbürgermeister von Groß Schierstedt, möchte nicht mehr viel dazu sagen, außer dass das Gebäude derzeit nur als Garage genutzt werde und dementsprechend nicht viele Kosten entstehen könnten. Er erinnere an Schackenthal. So sei der Weg von Schackenthal nach Giersleben auch nicht weit. Solange es

Kameraden in Groß Schierstedt gebe, werden diese zum Einsatz nach Klein Schierstedt oder Aschersleben fahren. Werde jedoch der Standort geschlossen, sei er sich sicher, dass dieser für immer geschlossen bleibe. Dies sei kein gutes Zeichen für den Zusammenhalt der Wehren.

Stadträtin Reisky habe Verständnis für die Ortschaften. Die jetzige Risikoanalyse sei ein Leitfaden und kein Gesetz. Dies bedeute, dass die Grenzen der Einsatzkräfte durch den Stadtrat beschlossen werden und nicht mit der Risikoanalyse.

Stadtrat Schigulski sagt, dass mit dem Änderungsantrag der Stadtrat zeigen könne, dass es wichtig sei, jede Einheit zu erhalten.

Abstimmung zum Änderungsantrag VII/0548/23/1 der Ortschaften Klein und Groß Schierstedt: 23 Ja 1 Nein 3 Enthaltungen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte 3. Fortschreibung zur Risikoanalyse und den Brandschutzbedarf für die Stadt Aschersleben.

**Abstimmung zur Vorlage: - einstimmig mit Änderung bestätigt –
Beschluss-Nr.: 467/23**

zu 16 *Einführung Handyparken in Aschersleben*
Vorlage: VII/0559/23

Herr Grossy stellt auch diese Vorlage vor und erklärt, dass die Stadt Aschersleben mit der Moderne gehen möchte. Die Thematik um das Handyparken stellt eine Möglichkeit dar, gestaltete sich jedoch nicht ganz einfach. Derzeit gibt es in Deutschland verschiedene Anbieter, die alle unterschiedliche Modelle vorhalten. Schließlich wurde die Stadt Aschersleben auf den Verein „Smartparking Plattform e.V.“ aufmerksam. Dieser Verein halte mehrere Anbieter unter sich, sodass jeder Nutzer selber entscheiden könne, welche App er verwendet.

Im Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales stellte sich der Verein „Smartparking Plattform e.V.“ vor und erläuterte, dass die Stadt Aschersleben aufgrund ihrer digitalen Parkraumüberwachung gut ausgestattet sei. Da es sich hierbei um eine Konzession handele, sei es notwendig einen Stadtratsbeschluss herbeizuführen.

Die Option zukünftig das Handyparken zu nutzen stelle nur eine weitere Möglichkeit dar, d.h. die bisherigen Parkautomaten werden hierfür nur erweitert, dass Bezahlen mit Bargeld bleibe auch weiterhin bestehen. Für die Stadt Aschersleben entstehen keine weiteren Kosten, da sich der Verein über die verschiedenen Apps und deren Gebühren finanziere.

Im Finanz- und Verwaltungsausschuss wurde die Vorlage einstimmig bestätigt. Nach der Beschlussfassung werden alle Schritte in die Wege geleitet, um die technischen Voraussetzungen zu schaffen, um so das Handyparken bis zum Ende des Jahres in der Stadt Aschersleben vorhalten zu können.

Stadtrat Schigulski habe bereits im Finanz- und Verwaltungsausschuss erklärt, dass er von dieser Möglichkeit überzeugt ist und dies eine gute Lösung für alle darstelle.

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um das Handyparken unter Nutzung der Plattform von „Smartparking Plattform e.V.“ auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen der Stadt Aschersleben einzuführen.

Abstimmung zur Vorlage: - einstimmig bestätigt –

Beschluss-Nr.: 468/23

zu 17 *Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Stadtrates*

Stadträtin Reisky verlässt die Stadtratssitzung.

Stadtrat Wieczorek regt an, im Hinblick auf den Beschluss zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Dorfgemeinschaftshäuser, dass die Ortsbürgermeister regelmäßig den Stadtrat unterrichten. Sollte es nun vermehrt zu Auffälligkeiten oder Besonderheiten kommen, so müsse dann wahrscheinlich die Satzung noch einmal umformuliert werden.

Stadträtin Selisko-Lättig erklärt, dass u.a. sie und alle anderen Anwohner der „Vorderbreite“ durch die Shisha-Bar beeinträchtigt seien. Sie möchte wissen, ob es eine Möglichkeit für die Stadtverwaltung gibt, dort wegen Lärmbelästigung einzutreten? Sie kann nicht verstehen, dass dem Ordnungsamt die Hände gebunden seien und ob tatsächlich nur ein Eingriff durch die Polizei erfolgen könne? Mehrmals die Woche bzw. jeden Abend werde hier die Polizei verständigt.

Stadtrat Gürth könne dies bestätigen. Die Situation sei höchst ärgerlich. Hierbei handele es sich um eine Gaststätte nach dem Gaststättengesetz (GastG) und diese haben auch die Bauordnung einzuhalten. Sei es möglich, die Betriebserlaubnis zu überprüfen da diese Einrichtung keinesfalls barrierefrei zugänglich sei?

Stadtrat Metzing fragt, welchen Einfluss die Stadt Aschersleben auf die Betreiber der Glas- und Kleidercontainerbetreiber habe? Die Container selbst stellen kein schönes Bild dar und die Plätze seien auch oftmals durch kaputtes Glas oder herumliegende Kleidungsstücke vermüllt aus.

Der Oberbürgermeister finde die Anregung von Stadtrat Wieczorek sehr gut. Für die Beantwortung der anderen Anfragen, verweise er an Herrn Grossy.

Herr Grossy erklärt, dass es sich bei der Shisha-Bar um eine schwierige Mängellage handele. Diese Örtlichkeit befindet sich dort seit ein paar Jahren. Die Lärmbelästigung sei keine neue Information für ihn. Aus diesem Grund war das Ordnungsamt mit der

Polizei bereits vor Ort um dieser entgegenzuwirken. Der damalige Betreiber der Bar habe hierfür auch Auflagen erhalten. Um diesen Prozess ggf. vor Gericht auszuführen sei es u.a. notwendig ein Lärmprotokoll zu führen. Aus diesem Grund sei es wichtig auch die Polizei als sofortige Eingriffsbehörde zu informieren.

Auf die Anfrage von Stadtrat Gürth sei zu sagen, dass nach seinem Kenntnisstand eine Baugenehmigung vorliege bzw. eine Nutzungsänderung, da diese sonst in der Art nicht betrieben werden könne. Er weist daraufhin, dass es sich vorher um eine Gaststätte gehandelt habe und diese als solche jetzt auch betrieben werde. Weiterhin sei der Kommunale Ordnungsdienst bereits angehalten in den Nachtstunden dort zu kontrollieren.

Stadtrat Gürth habe eine Nachfrage. Die Erlaubnis als solches werde nach dem GastG erteilt und demnach sei der Ausschank auch erlaubnispflichtig. Dafür benötige man eine Genehmigung, welche an die persönliche Eignung des Betreibers gebunden sei. Eine Erlaubnis könne auch untersagt werden, sobald die persönliche Eignung nicht mehr gegeben ist. Aufgrund dessen befürworte er regelmäßige Kontrollen hinsichtlich der persönlichen Eignung.

Herr Grossy möchte nicht zu sehr ins Detail gehen. Er sei sich sicher, dass eine Baugenehmigung vorgelegen habe und dadurch auch eine Erlaubnis erteilt werden konnte. Die Angelegenheit werde er trotzdem noch einmal zusammen mit dem Bauordnungsamt besprechen.

Zu der Anfrage von Stadtrat Metzing könne er sagen, dass die Standorte für die Glas- und Kleidercontainer vom Salzlandkreis vergeben werden und die Stadt Aschersleben für die Sauberhaltung zuständig sei. Die Aufträge für die Instandhaltung dieser Standorte liegt speziell beim Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof.

Für die Altkleidercontainer erstelle die Stadt Aschersleben eine Sondernutzungsgenehmigung und somit seien die Betreiber für den Standort verantwortlich.

Einigen sei vielleicht bereits aufgefallen, dass für die Glascontainer zu Beginn des Jahres 2023 ein Betreiberwechsel stattfand. Er bitte bei Feststellung von Verunreinigungen etc. sich an das Ordnungsamt zu wenden.

Stadtrat Dr. Planert signalisiert, dass im Punkt Lärmbelästigung nicht nur die Polizei zuständig sei. Gemäß § 87 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) haben die Sicherheitsbehörden sicherzustellen, dass die Aufgaben der Gefahrenabwehr auch außerhalb der Dienstzeit wahrgenommen werden können.

Weiterhin konnte er beobachten, wie im Stephanspark Personen Bäume mit einer Kettensäge zerstört haben. Sei dies der Verwaltung bereits bekannt? Er regt an Kontrollen vorzunehmen.

Ergänzend regt er an, sich mit der Thematik der „Smart Poles“ auseinanderzusetzen und zu prüfen, ob dies eine Möglichkeit für die Stadt Aschersleben darstelle. Hierbei handelt es sich um intelligente Straßenbeleuchtungsanlagen. So sei z. B. die Prof.-Dr.-Walter-Friedrich-Straße, mitten in der Nacht, hell beleuchtet. Seiner Meinung nach,

müsste dies in den Nachtstunden nicht zwingend notwendig sein.

Der Oberbürgermeister verneint dieses und bittet darum, dass das Ordnungsamt den KOD darauf aufmerksam macht. Die Anregung der „Smart-Poles“ nehme er zur Prüfung in die Verwaltung.

Stadtrat Weiß regt an, sich über ein neues Konferenzsystem (Sprechanlage) zu informieren. Er finde es sehr anstrengend, da diese oftmals während der Redezeit ausgehen.

zu 18 *Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung*

Die Stadtratsvorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und verabschiedet die Gäste.

Es findet eine Pause statt.

Stadträtin Seidensticker und Stadtrat Fleischer verlassen die Stadtratssitzung.